

# Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Arbeitsende von Rektor Jürg Kraft

Antwort des Stadtrats vom 12. April 2011

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. März 2011 hat die SVP-Fraktion die Interpellation „Arbeitsende von Rektor Jürg Kraft“ eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

## Frage 1

Inwiefern hat sich für den Stadtrat die Ausgangslage gegenüber dem Herbst 2009 verändert, als der Stadtrat, so muss man davon ausgehen, entgegen der damaligen Haltung seines Mitgliedes Ulrich Straub an einer Weiterbeschäftigung von Rektor Jürg Kraft festhielt?

## Antwort

Die heutige Situation kann nicht mit derjenigen vom Herbst 2009 verglichen werden. Damals bestand ein Konflikt praktisch nur auf der Chefetage des Bildungsdepartements. Er spielte sich weitgehend zwischen Schulkommission, Schulleitung und Stadtrat ab und ging weit über die Frage der Weiterbeschäftigung des Rektors hinaus. Die Lehrerschaft war damals kaum betroffen. Der Stadtrat sah sich im Herbst 2009 als oberste Schulbehörde aus seiner Gesamtverantwortung heraus veranlasst, für gut funktionierende Stadtschulen die ihm wichtig scheinenden Entscheide zu fällen. Damals bestanden zwischen dem Gesamtstadtrat und dem Rektor keine unterschiedlichen Auffassungen zur Führung der Stadtschulen. Für Details verweisen wir auf die ausführlichen mündlichen Antworten des Stadtrates an den GGR-Sitzungen vom 17. März und 17. November 2009 sowie die beiden Interpellationsbeantwortungen des Stadtrates vom 24. November 2009 (GGR-Vorlage Nrn. 2066 und 2067). Weitere Ausführungen dazu sind in den Protokollen der entsprechenden GGR-Sitzungen enthalten.

## Frage 2

Im Zusammenhang mit den Unruhen um Rektor Jürg Kraft erteilte der Stadtrat seinerzeit einen Beratungsauftrag an Iwan Rickenbacher als Mentor für die damals bestehenden Probleme im Bildungsdepartement der Stadt Zug. Ist dieses Mandat mittlerweile beendet? Welches sind die Gesamtkosten, welche durch dieses Mandat (Honorar) entstanden sind?

## Antwort

Der Stadtrat hat bereits in seiner Antwort vom 24. November 2009 zur Interpellation der FDP-Fraktion betreffend "externer Berater im Bildungsdepartement" (GGR-Vorlage Nr. 2067) darauf hingewiesen, dass das Beratermandat von Dr. Iwan Rickenbacher schon im Februar 2009 beendet worden ist. Das Mandat ist anschliessend nie mehr erneuert worden. Die Honoraransprüche dieses Beraters beliefen sich bis Februar 2009 auf rund CHF 15'000.--.

## Frage 3

Wurde dem abtretenden Rektor eine Abgangsentschädigung oder eine einmalige Zahlung zugesprochen? Falls ja, in welcher Höhe und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

## Antwort

Unter dem Titel "Abgangsentschädigung" wurde keine Zahlung ausgerichtet, weil die Voraussetzungen gemäss § 25 des städtischen Personalreglements nicht gegeben waren. Der Stadtrat hat sich von Jürg Kraft einvernehmlich getrennt und mit ihm die Modalitäten der Beendigung im Rahmen einer Austrittsvereinbarung geregelt. Die Rechtsgrundlage für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ist in § 20 des Personalreglements gegeben, die dem Stadtrat sinngemäss auch einen gewissen Ermessensspielraum einräumt. Über den Inhalt der Austrittsvereinbarung wurde - wie das in solchen Fällen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes immer üblich ist - Stillschweigen vereinbart. Der Stadtrat hält sich an seine Vereinbarungen. Es kann hier nur so viel gesagt werden, dass Jürg Kraft nicht mehr Lohn erhält als ihm vertraglich zusteht.

Unabhängig von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im vorliegenden Fall ist aber in allgemeiner Hinsicht immerhin auf Folgendes hinzuweisen: Eine Übereinkunft bei einvernehmlicher Auflösung im Sinne von § 20 des Personalreglements gibt dem Stadtrat im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensspielraums die Möglichkeit, die rechtlichen und finanziellen Risiken eines möglicherweise in Betracht zu ziehenden einseitigen Kündigungsverfahrens abzuschätzen und hierauf im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in einem vertretbaren Rahmen einem unter solchen Umständen einvernehmlich austretenden Kadermitarbeiter eine Unterstützung für seine berufliche Neuorientierung, für bewilligte Weiterbildungsmaßnahmen und für entstandene Kosten (Beizug eines Anwalts) einen einmaligen Beitrag zu gewähren. Vergewärtigt man sich den zeitlichen und finanziellen Aufwand, den ein unter Umständen sehr lange dauerndes Rechtsmittelverfahren mit sich bringt, lässt sich ein

solcher Beitrag sicher rechtfertigen. Ganz abgesehen von der in der Verwaltung entstehenden Unruhe, die ein solches Verfahren mit dem Hin- und Herschieben von Vorwürfen mit sich bringen kann. Auch in der Privatwirtschaft sind Kostenbeiträge an Outplacementberatungen im Kaderbereich üblich, vor allem bei Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben. Wenn durch eine rasch gebotene Lösung eine einvernehmliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann, sind solche Beiträge auch unter dem Kostenaspekt sinnvoll. (vgl. auch Antwort zur nachfolgenden Frage 4). Der Stadtrat hält und hielt sich in der Vergangenheit deshalb an den Grundsatz "Einvernehmlich vor Rechtsstreit". Auch im vorliegenden Fall konnte damit ein aufwändiges und kostenintensives Rechtsmittelverfahren vermieden und damit zur Beruhigung der Situation beigetragen werden. Zudem resultiert durch die getroffene Lösung keine Budgetüberschreitung.

#### **Frage 4**

Welches sind die Gesamtkosten von ausbezahlten Abgangsentschädigungen oder Einmalzahlungen an Kaderbeamte in der Stadt Zug in den letzten zwei Jahren?

#### **Antwort**

In den letzten zwei Jahren kam es zu drei einvernehmlich vereinbarten Austritten von Kaderangestellten, davon die zwei in der Interpellation erwähnten Fälle im Bildungsdepartement. Es kann hier festgehalten werden, dass es durch diese Austritte gesamthaft betrachtet und mittelfristig gesehen zu keinen Mehrkosten im Personalbereich kommt. Im Bildungsdepartement konnten aufgrund des Abgangs des Departementsekretärs im Rahmen einer Organisationsoptimierung ein Pensum sogar reduziert werden.

#### **Frage 5**

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass solche Abgangsentschädigungen, wenn überhaupt, nur mit grösster Zurückhaltung zugesprochen werden dürfen, und die entsprechenden Verträge mit Kaderbeamten auch so auszugestalten sind, dass eine solche Abgangsentschädigung nicht geschuldet ist?

#### **Antwort**

Bei Abgangsentschädigungen hält sich der Stadtrat konsequent an die sehr restriktiven Vorgaben gemäss § 25 des städtischen Personalreglements (analog § 24 des Personalgesetzes des Kantons Zug), der in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei der Aufhebung eines Amtes, durchaus Sinn macht. Im aktuellen Fall war unter diesem Titel keine Entschädigung geschuldet.

Allfällige Kostenbeiträge (vgl. Antwort zu Frage 3) werden im Rahmen von einvernehmlichen Auflösungen nur mit grösster Zurückhaltung und aufgrund der Besonderheiten jedes einzelnen Falles geprüft. Zugesprochen werden solche Beiträge, wenn überhaupt, stets nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, wobei selbstverständlich auch finanzielle Überlegungen eine grosse Rolle spielen.

Die Arbeitsverträge mit Kaderangestellten müssen keine besonderen Regelungen zu Abgangsentschädigungen enthalten, weil die Grundlagen des Personalreglementes völlig genügen.

#### **Frage 6**

Ist der Stadtrat bereit, in den Arbeitsverträgen mit den Kaderbeamten in Zukunft Abgangsentschädigungen auszuschliessen, und ist der Stadtrat gegebenenfalls, sollte dies notwendig sein, bereit, mit einer entsprechenden Änderung des Personalreglements der Stadt Zug an den Grossen Gemeinderat zu gelangen?

#### **Antwort**

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 5 erwähnt, drängt sich eine Änderung des städtischen Personalreglementes zu diesem Punkt nicht auf, weil § 25 des städtischen Personalreglements sehr restriktiv gehalten ist und Abgangsentschädigungen in einzelnen, sehr selten vorkommenden Fällen - wie ausgeführt - durchaus Sinn machen können. Eine Abschaffung dieser Bestimmung wäre unter Umständen sogar kontraproduktiv, weil dadurch der Abschluss von einvernehmlichen Lösungen unnötig erschwert werden könnte und Rechtsmittelverfahren mit grossen Kosten zulasten der Steuerzahler verbunden und die Bindung von internen Ressourcen in Kauf zu nehmen wären. Zudem würde eine nicht angehende Ungleichbehandlung zu den städtischen Lehrpersonen entstehen, die ausschliesslich nach kantonalem Personalrecht angestellt sind. § 25 des städtischen Personalreglements stimmt wörtlich mit § 24 des kantonalen Personalgesetzes überein.

#### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen, die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 12. April 2011

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation der SVP-Fraktion vom 17. März 2011 betreffend Arbeitsende von Jürg Kraft

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Vroni Straub, Chefin Bildungsdepartement, Tel. 041 728 21 41.